

Vorwort /Änderungsvermerke

Aufgrund der Coronapandemie sowie der allgemeinen personellen Situationen der Ämterbesetzungen in den Vereinen hat der Vereinsvorstand die in der Neufassung am 16.03.2018 beschlossene Satzung in Teilen überarbeitet und der Mitglieder-versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die vorliegenden Änderungen wurde am 23.02.2024 durch die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenzahl beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.

Die Eintragung beim Amtsgericht erfolgte am 26.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines

- 1.1 Name, Sitz und Rechtsform
- 1.2 Zweck des Vereins
- 1.3 Aufgabe des Vereins
- 1.4 Datenschutzerklärung / Bildrechte

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Antragsverfahren
- 2.3 Rechte des Mitglieds
- 2.4 Pflichten des Mitglieds
- 2.5 Ende der Mitgliedschaft
- 2.6 Ausschlussverfahren/ Fristen
- 2.7 Beiträge
- 2.8 Beitragsarten

Abschnitt 3: Organe des Vereins

- 3.1 Organe des Vereins
- 3.2 Die Versammlung der Mitglieder
- 3.3 Jahreshauptversammlung
- 3.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 3.5 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
- 3.6 Protokoll der Mitgliederversammlungen

- 3.7 Der Vereinsvorstand
- 3.8 Zusammensetzung
- 3.9 Außenverhältnis / Vertretung nach BGB
- 3.11 Notfallregelung
- 3.10 Wahlen / Turnus
- 3.12 Vorstandssitzungen
- 3.13 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
- 3.14 Protokoll der Vorstandssitzungen
- 3.15 Vereinsstrafen
- 3.16 Befugnis zur Erstellung und Beschluss von Vereinsordnungen
- 3.17 Die Kassenprüfer
- 3.18 Schiedsgericht

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- 4.1 Auflösung des Vereins
- 4.2 Wirksamkeit

Abschnitt 1: Allgemeines

1.1 Name, Sitz und Rechtsform

1.1.1 Der Verein führt den Namen Verein der Hundefreunde Gaildorf, in Abkürzung VdH Gaildorf und hat seinen Rechtssitz in Gaildorf. Er wurde 1952 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall unter der Nummer 137 eingetragen.

1.1.2 Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv)

1.1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke -.

1.2 Zweck des Vereins

1.2.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports

1.2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3 Aufgabe des Vereins

1.3.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

1.3.2 Der artgerechte Umgang mit Hunden soll gefördert werden, ebenso die Anerkennung der Hundehaltung durch die Öffentlichkeit.

1.3.3 Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde im Hundesport auszubilden, an Erziehungs- u. Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.

1.3.4 Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet an der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.

1.3.5 Der Verein unterstützt und berät Hundehalter entsprechend seinen Möglichkeiten in Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.

- 1.3.6 Vor allem Jugendliche sollen in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze herangeführt werden.

1.4 Datenschutzerklärung / Bildrechte

- 1.4.1 Der Verein verpflichtet sich, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln, Adressdaten und Bankverbindungen der Mitglieder nur zur Erfüllung der vereinseigenen Aufgaben zu nutzen, sowie personenbezogene Daten nur im Zuge und im Umfang der Verbandsarbeit weiterzugeben.
- 1.4.2 Mit Aufnahme in den Verein werden die Rechte an Bildern im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins sowie dem Übungsbetrieb an den Verein abgetreten.
- 1.4.3 Der Verein ist befugt, Bilder nach 1.4.2 für seine Homepage und für Veröffentlichungen in den Printmedien zu nutzen. Dieses Recht des Vereins bleibt auch bei Austritt des Mitglieds aus dem Verein bestehen.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

2.1 Definitionen

- 2.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden, welche unbescholten ist und die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
- 2.1.2 Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.
- 2.1.3 Als ordentliches Mitglied zählt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.1.4 Als jugendliche Mitglieder zählen Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern mit vollen Rechten und Pflichten.
- 2.1.5 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins (Ehrenvorsitzende).

2.2 Antragsverfahren

- 2.2.1 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung/ Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen.
Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist auf der Beitrittserklärung zusätzlich die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.2.2 Betreibt der Antragsteller eine gewerbsmäßige Hundeschule oder betätigt er sich als gewerbsmäßiger Hundehändler, so hat er dies dem Vorstand zur Überwachung eines möglichen Verstoßes gegen die Gemeinnützigkeit des Vereines bei der Antragstellung schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.3 Mitglieder, die während Ihrer Mitgliedschaft ein solches Gewerbe anmelden, haben dies ebenfalls dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.4 Auf Verlangen des Antragstellers ist ihm im Vorfeld Einsicht in die Satzung und die bestehenden Vereinsordnungen zu gewähren.
- 2.2.5 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Vorstandssitzung in der über den Antrag entschieden wird.
- 2.2.6 Die Aufnahme wird erst nach Zahlungseingang des Jahresbeitrages auf dem Vereinskonto rechtsgültig und wirksam.
- 2.2.7 Bei Ablehnung des Antrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

2.3 Rechte des Mitglieds

- 2.3.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind voll antrags- und stimmberechtigt,
- 2.3.2 Jugendliche Mitglieder sind nach Vollendung ihres 10-ten Lebensjahres bei der Wahl der Jugendvertretung stimmberechtigt. Ab der Vollendung des 15-ten Lebensjahres stehen sie in Bezug auf Antrags- und Stimmrecht den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gleich.
- 2.3.3 Jedes Mitglied hat uneingeschränkten Anspruch auf die Wahrnehmung des kompletten Vereinsangebotes.
- 2.3.4 Jedem Mitglied steht, die Befürwortung und Zustimmung des Ausbildungsleiters vorausgesetzt, die Teilnahme an Lehrgängen und Weiterbildungen und die Ausbildung zum Übungsleiter offen.
- 2.3.5 Jedes Mitglied darf im Namen des Vereins an hundesportlichen Turnieren teilnehmen und den Verein würdig vertreten.

2.4 Pflichten des Mitglieds:

2.4.1 Das Mitglied verpflichtet sich mit Aufnahme in den Verein:

- a) die Satzung und die Vereinsordnungen anzuerkennen und bei der Erfüllung des Vereinszwecks und den Vereinsaufgaben mitzuwirken.
- b) den Jahresbeitrag fristgerecht und vollständig zu erbringen.

2.4.2 Mitglieder, die eine Ausbildung zum Übungsleiter abgelegt haben, verpflichten sich, dem Verein mindestens zwei Jahre als Übungsleiter zur Verfügung zu stehen. Die Bindefrist beginnt mit dem Datum des Bestehens der Prüfung.

2.4.3 In einzelnen, begründeten Fällen kann von der Bindefrist abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

2.4.4 Kosten, die dem Verein durch die Ausbildung entstanden sind, sind dann dem Verein vollständig zu erstatten, soweit diese dem Mitglied vor Antritt der Ausbildung bekanntgemacht wurden.

2.4.5 Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, ausreichend haftpflichtversichert und geimpft sind. Belange des Tierschutzes sind im Umgang mit den Hunden und in deren Haltung einzuhalten.

2.4.6 Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind von den Mitgliedern unaufgefordert an den Kassier zu melden.

2.4.7 Arbeitseinsätze, Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen und der Kantinendienst sind im Rahmen der Möglichkeiten des Mitglieds von diesem zu leisten.

2.5 Ende der Mitgliedschaft

2.5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben
- b) Kündigung
- c) Streichung oder Ausschluss
- d) Auflösung des Verein

2.5.2 Die Kündigung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

2.5.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.5.4 Noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht, sind vor dem Austritt vollständig zu erfüllen.

- 2.5.5 Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens 2-facher schriftlicher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.
- 2.5.6 Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 2.5.7 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
- a) Störung des Vereinsfriedens oder Schädigung der Vereinsinteressen
 - b) Ungebührlichem Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, Übungsleitern und Gästen des Vereins
 - c) Beleidigenden Äußerungen und unhaltbaren Verdächtigungen gegenüber Leistungsbewertern und Prüfern bei hundesportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - d) Grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung und der Ordnungen des Vereins
 - e) Zuwiderhandlung eines Gewerbe treibenden Hundetrainers oder Hundehändlers gegen die Gemeinnützigkeit des Vereins
 - f) Zuwiderhandlung oder Missachtung des Tierschutzgesetzes

2.6 Ausschlussverfahren/ Fristen

- 2.6.1 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 2.6.2 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 2.6.3 Hierzu werden dem Mitglied die Vorwürfe mit der Aufforderung zur Stellungnahme unter Nennung einer zweiwöchigen Frist schriftlich zugesandt. Nach Ablauf der Frist bewertet der Vorstand die Stellungnahme und prüft, ob ein Ausschluss aus dem Verein weiterhin begründet ist.
- 2.6.4 Können die Gründe eines Ausschlusses vom betreffenden Mitglied nicht widerlegt werden, ist ihm der Beschluss des Vorstandes mit Begründung und Darlegung der Verletzung nach Nr. 2.5.7 durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- 2.6.5 Auf die Berufungsmöglichkeit beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses ist in diesem hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 2.6.6 Das Schiedsgericht entscheidet nach Prüfung aller Fakten abschließend über den Ausschluss.

2.6.7 Wird der Beschluss rechtskräftig, verliert das betroffene Mitglied seine Mitgliedsrechte. Alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein erlöschen. Eigentum des Vereins wie Schlüssel, Schriftgut, Bildmaterial usw. sind dem Vorstand unverzüglich und vollständig auszuhändigen.

2.7 Beiträge

2.7.1 Der zu entrichtende Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

2.7.2 Um Mahnungen zu vermeiden, wird der Beitrag nach Möglichkeit mittels Bankeinzug von den Mitgliedern eingezogen.

2.7.3 Die Höhe des Beitrages sowie jede Beitragsänderung werden von der Versammlung der Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch Stimmenmehrheit beschlossen.
Der Antrag ist vom Vorstand zu begründen.

2.7.4 Beitragsänderungen werden in dem auf das Beschlussjahr nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam und verbindlich.

2.7.5 Die Höhe einer einmaligen Bearbeitungsgebühr für Neuanträge kann durch den Vorstand festgelegt werden.
Sie darf den Betrag des vollen Beitrages einer Einzelmitgliedschaft nicht überschreiten.

2.8 Beitragsarten

2.8.1 Folgende Beitragsarten sind möglich:

- a) Einzelmitgliedschaft Erwachsene oder Jugendliche (aktiv)
- b) Einzelmitgliedschaft Erwachsene oder Jugendliche (passiv)
- c) Familienmitgliedschaft (aktiv)
- d) Familienmitgliedschaft (passiv)

2.8.2 Als Familie gelten Ehepaare, in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Paare sowie allein erziehende Elternteile jeweils mit deren Kindern und Jugendlichen.
Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird hierbei nicht verändert.

2.8.3 Jugendlichen in einer Einzelmitgliedschaft oder Jugendliche, die in einer Familienmitgliedschaft geführt werden, werden im Folgejahr der Vollendung ihres 18. Lebensjahres automatisch in die Beitragsart „Einzelmitgliedschaft Erwachsene (aktiv)“ eingestuft.

- 2.8.4 Die Änderung der Beitragsart ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 2.8.5 Dem betreffenden Mitglied steht dann ein Sonderkündigungsrecht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens zu.
- 2.8.6 Die Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
- 2.8.7 Änderungen der Beitragsart sind vom Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres durch schriftlichen Antrag beim Vorstand zu stellen. Die Änderung wird im darauffolgenden Jahr wirksam.

Abschnitt 3: Organe des Vereins

3.1 Der VdH Gaildorf e.V. hat folgende Organe:

- a) Die Versammlung der Mitglieder
- b) Den Vereinsvorstand
- c) Die Kassenprüfer
- d) Das Schiedsgericht

3.2 Die Versammlung der Mitglieder

- 3.2.1 Die Versammlung der Mitglieder besteht aus allen ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.
- 3.2.2 Die Versammlung der Mitglieder hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
 - d) Wahlen der Funktionen und Ämter des Vereins
 - e) Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrags
 - g) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
 - i) Genehmigung der vom Vorstand entworfenen Vereinsordnungen

3.3 Jahreshauptversammlung

- 3.3.1 Die Versammlung der Mitglieder tagt regelmäßig einmal jährlich bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- 3.3.2 Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und muss möglichst im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden.
- 3.3.3 Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich oder in Textform an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Dabei ist das Datum der Absendung maßgeblich. Bei einer Einladung per Postbrief ist der Nachweis für den rechtzeitigen Versand durch zwei Mitglieder des Ausschusses zu bestätigen, es gilt das Datum der Bestätigung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder der Versandbestätigung der Einladung folgenden Tag. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes.
- 3.3.4 Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein.

3.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 3.4.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.
- 3.4.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch dann statt, wenn 1/3 aller Mitglieder des Vereinsvorstandes dies fordern.
- 3.4.3 Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder schriftlich oder in Textform an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages eingeladen werden. Bei einer Einladung per Postbrief ist der Nachweis für den rechtzeitigen Versand durch zwei Mitglieder des Ausschusses zu bestätigen, es gilt das Datum der Bestätigung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder der Versandbestätigung der Einladung folgenden Tag.
- 3.4.4. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung angegeben sein. Diese ist in der Einladung mitzuteilen.
- 3.4.5 Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes.

3.5 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- 3.5.1 Die Versammlung der Mitglieder ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- 3.5.2 Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.5.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
- 3.5.4 Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags.
- 3.5.5 Bei Änderungen der Satzung sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

3.6 Protokoll der Mitgliederversammlungen

- 3.6.1 Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

3.7 Der Vereinsvorstand

- 3.7.1. Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereins im Rahmen und im Sinne dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vereinsordnungen.
- 3.7.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Neutralität gegenüber den Fachbereichen und den Anträgen der Mitglieder verpflichtet.

3.8 Zusammensetzung

- 3.8.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Ausbildungsleiter
 - f) Leiter der Kantine
 - g) bis zu zwei Platzwarten
 - h) bis zu fünf Beisitzern

3.8.2 Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist nicht zulässig. Ein Vorstandsmitglied darf daher maximal zwei Ämter gleichzeitig begleiten.

3.8.3 Der Inhaber des Amtes des Kassiers darf keine weiteren Vorstandsämter übernehmen.

3.9 Außenverhältnis / Vertretung nach BGB:

3.9.1 Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB sind

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende

3.9.2 Beide Mitglieder des Vorstandes nach 3.9.1. sind berechtigt, jeweils einzeln den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

3.10 Wahlen / Turnus:

3.10.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden in 3-jährigem Turnus durch die Versammlung der Mitglieder gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

3.10.2 Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied.

3.10.3 Die Wahl erfolgt in der Regel offen. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt ist geheim abzustimmen.

3.11 Notfallregelung

3.11.1 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3.11.2 Dies gilt nicht für die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden.

3.11.3 Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zeitgleich und vor Ablauf einer Wahlperiode aus ihrem Amt aus, so ist der Inhaber des Amtes des Schriftführers zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung befugt und verpflichtet, mit dem Ziel, einen neuen 1. Vorsitzenden und einem neuen 2. Vorsitzenden zu wählen.

3.11.4 Tritt der gesamte Vorstand zurück, so geht diese Befugnis/ Pflicht auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes über.

3.11.5 Für die Neuwahlen in den Fällen 3.11.3 und 3.11.4 gilt die Frist der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nach 3.4.3.

3.11.6 Kommt bei der einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand zustande, ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ein Antrag auf Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

3.12 Vorstandssitzungen:

3.12.1 Der Vereinsvorstand tagt in regelmäßigen Abständen.

3.12.2 Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden geleitet.

3.12.3 Die regelmäßigen Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

3.12.4 Vorstandssitzungen sind auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen und dies mündlich begründen.

3.13 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

3.13.1 Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn

- a) sie ordnungsgemäß einberufen wurden und
- b) mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3.13.2 Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen nach 3.5.1 bis 3.5.4

3.14 Protokoll der Vorstandssitzungen

3.14.1 Über jede Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

3.15 Vereinsstrafen

3.15.1 Der Vereinsvorstand kann in begründeten Fällen und bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch Beschluss Vereinsstrafen gegen ein oder mehrere Mitglieder erlassen.

3.15.2 Hierbei sind möglich:

- a) die Erteilung einer Auflage
- b) die förmliche Verwarnung
- c) der Verweis
- d) das Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
- e) die Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Dauer

3.15.3 Der Beschluss ist dem Mitglied, unter Hinweis der Berufungsmöglichkeit beim Schiedsgericht, schriftlich zuzustellen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingehen.

3.16 Befugnis zum Entwurf und Beschluss von Vereinsordnungen

3.16.1 Der Vorstand ist befugt, nötige Vereinsordnungen - insbesondere eine Aufgaben- und Zuständigkeitsordnung in der die einzelnen Aufgaben und Befugnisse innerhalb des Vereins geregelt sind - zu entwerfen und der Versammlung der Mitglieder zur Genehmigung vorzulegen.

3.16.2 Der Vorstand ist weiter berechtigt über die Erstattung von Aufwendungsersatz zu beschließen. Insbesondere ist der Vorstand befugt eine Reisekostenordnung festzulegen.

3.17 Die Kassenprüfer

3.17.1 Die Prüfung der Kasse des Vereins obliegt zwei unabhängigen Kassenprüfern.

3.17.2 Die Kassenprüfer werden in 3-jährigem Turnus durch die Versammlung der Mitglieder gewählt.

3.17.3 Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.

3.17.4 Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand oder Schiedsgericht sein.

3.17.4 Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

3.17.5 Weitere unterjährige Prüfungen können durchgeführt werden

- a) auf Antrag des Kassiers selbst,
- b) aufgrund eines gleichlautenden Beschlusses des Vorstandes

3.17.6 Bei der Durchführung der Kassenprüfung sind außer den Prüfern und dem Kassier auch der 1. Vorsitzende und /oder der 2. Vorsitzende vor Ort.

3.17.7 Die Kassenprüfer sind berechtigt Empfehlungen zur Kassenführung auszusprechen soweit sie der Verbesserung der Transparenz der Kasse dienen.

3.17.8 Über die Prüfung der Kasse ist von den Kassenprüfern ein Protokoll zu fertigen und von ihnen zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird dem Vorstand zur Einsicht und Kenntnisnahme vorgelegt und bei den Kassenunterlagen abgelegt.

3.17.9 Die Kassenprüfer müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen.

3.18 Schiedsgericht

3.18.1 Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen.

3.18.2 Sie handeln unabhängig von Weisungen und sind nur der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Vereinsordnungen verpflichtet. Ihre Entscheidungen haben endgültigen Charakter.

3.18.3 Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden in 3-jährigem Turnus durch die Versammlung der Mitglieder gewählt. Vorsitzender ist der älteste der drei Gewählten.

3.18.4 Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied.

3.18.5 Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder Kassenprüfer sein.

3.18.6 Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten

- a) zwischen den Vorstandsmitgliedern,
- b) zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern, sowie für
- c) Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander, sofern sich die Streitigkeiten auf Belange des VdH Gaildorf beziehen und hierüber ein Beschluss des Vorstandes beansprucht wurde.

3.18.7 Das Schiedsgericht wird tätig

- a) als Berufungsinstanz für vom Vorstand verhängte Vereinsstrafen oder
- b) auf Antrag eines Vereinsmitglieds, sofern dieses seine Mitgliedsrechte im Verein gefährdet sieht.
- c) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds

3.18.8 Das Schiedsgericht kann bei Anrufung feststellen, dass es für den Streitfall nicht zuständig ist. Es ist weiterhin befugt, Entscheidungen nach 3.15.2 zu treffen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

4.1 Auflösung des Vereins

- 4.1.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4.1.2 Für die Einberufung gelten die Vorschriften nach 3.3.3.
- 4.1.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.
- 4.1.4 Der Auflösungsbeschluss benötigt für seine Rechtswirksamkeit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 4.1.5 Bei nicht beschlussfähiger Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen erneut eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.
Diese zweite Versammlung ist dann, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig und kann die Auflösung des Vereins beschließen.
Absatz 4.1.4 bleibt hiervon unberührt.
- 4.1.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaildorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

4.2 Wirksamkeit

- 4.2.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende neue Bestimmung zu ersetzen.